

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Aktenzeichen: 2-24 O 6/22**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

**Verkündet am:**

29.09.2022

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## **Im Namen des Volkes Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Dr. Matthias Böse, Further Straße 3, 41462 Neuss,  
Geschäftszeichen: 0618/21/MB

gegen

Deutsche Lufthansa AG vertr. d. d. Vorstand, Venloerstr. 151 - 153, 50672 Köln,

Beklagte

[REDACTED]

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Richter [REDACTED]  
aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 21.4.2022 und 8.9.2022

**für Recht erkannt:**

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 17.653,05 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.1.2022 zu zahlen.**

- 2) **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.214,99 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.1.2022 zu zahlen.**
- 3) **Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 4) **Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.**
- 5) **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**
- 6) **Der Streitwert wird auf 17.655,05 Euro festgesetzt.**

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Kosten einer Ersatzbeförderung und den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger, HON Circle Member bei der Beklagten, buchte bei der Beklagten für sich, [REDACTED] von Stockholm nach Frankfurt am Main am 20.3.2022 (LH 807) und sodann am 7.4.2022 von Frankfurt am Main über Hongkong (LH 796 mit Abflug um 22:10 Uhr) nach Bangkok (Abflug in Hongkong am 8.4.2022 um 18:35 Uhr) und einen Rückflug von Bangkok nach Frankfurt am Main am 18.4.2022 mit Abflug um 23:00 Uhr, zunächst jeweils in der Business-Class (Buchungscode: [REDACTED]). Durch Zuzahlungen und den Einsatz von Gutscheinen (eVouchern) wurde auf der Strecke Frankfurt am Main nach Hongkong eine Beförderung des Klägers und seiner Begleiterinnen in der First-Class vereinbart. Für Einzelheiten wird auf Blatt 9 ff. der Akte verwiesen.

Die Beklagte „stornierte“ die Zusatzleistung der First-Class auf dem Langstreckenflug von Frankfurt am Main nach Hongkong aufgrund einer nunmehr geplanten Verwendung eines anderen Flugzeugtyps ohne First-Class entsprechend ihren internen Regelungen und buchte den Kläger und die beiden Mitreisenden wieder in die Business-Class (zurück), die original gebuchte Reiseklasse. Zudem teilte sie ihm mit,

dass der Rückflug nach Frankfurt am Main zehn Stunden später durchgeführt werden sollte.

Der Kläger forderte die Beklagte mehrfach zur Beförderung in der First-Class auf der Langstrecke in einer E-Mail vom 16.12.2021 und nochmals am 17.12.2021 um 17:55 Uhr bis Dienstag (21.12.2021) auf. Es waren auf einem alternativen Langstreckenflug der Fluggesellschaft Swiss von Zürich nach Bangkok drei Plätze in der First-Class verfügbar. Die Beklagte lehnte eine Umbuchung in die First-Class sodann am 21.12.2021 ab. Sie schlug dem Kläger ein Routing am 7.4.2022 um 18:00 Uhr von Frankfurt am Main über Zürich nach Hongkong mit SWISS und einen Weiterflug nach Bangkok mit Thai Airways oder Cathay Pacific jeweils in der Business-Class vor, das heißt einen Reisebeginn vier Stunden früher mit einem weiteren Zwischenstopp. Upgrades müssten auch für den nunmehr avisierten 7.4.2022 erneut angefragt werden. Es heißt in der E-Mail der Beklagten dazu weiter: „Da der Flug von Zürich nach Hongkong jedoch ausreichend Plätze in der First-Class verfügbar hat, waren die Kolleg:innen der SWISS zwecks der Bestätigung recht optimistisch; allerdings können wir Ihnen das nicht versprechen.“ (siehe dazu die E-Mail Bl. 57 d. A.). Am 6.4.2022 und 8.4.2022 sei die First-Class schon „sehr gut gebucht“ und ein Upgrade nicht möglich. Die Veränderung der Buchung auf dem Rückflug verweigerte die Beklagte, weil dies nur einheitlich mit dem Hinflug möglich sei. Der Kläger lehnte diese Umbuchung ab und kündigte an, eine Umbuchung bei der Swiss vorzunehmen und das Upgrade in die First-Class selbst zu zahlen (siehe dazu die E-Mail des Klägers Bl. 57 d. A.).

Der Kläger buchte am 22.12.2021 für sich und die beiden Mitreisenden einen Flug von Frankfurt am Main über Zürich am 8.4.2022 mit Abflug um 18:20 Uhr (Business-Class), einen Weiterflug von Zürich nach Bangkok in der First-Class um 22:40 Uhr sowie einen Rückflug von Bangkok über Zürich nach Frankfurt am Main, ebenfalls in der Business-Class zum Preis von 22.474,05 Euro für drei Personen (3 x 7.491,35 Euro). Der Rückflug sollte 20 Minuten später als der ursprünglich gebuchte Flug starten. Dies stellte nach telefonischer Rückfrage mit der Beklagten die günstigstmögliche Verbindung dar, um auf der Langstrecke in der First-Class zu fliegen. Die Beklagte verweigerte dem Kläger in dem Telefonat sogar die zuvor angebotene Beförderung in der Business-Class. Die Flüge von Stockholm und nach Stockholm waren in der Ersatzbuchung nicht enthalten. Eine Einbeziehung der Flüge in der Ersatzbuchung

hätte zu Mehrkosten in Höhe von 1.000,00 Euro geführt. Zudem wären die Tarifbedingungen ungünstiger gewesen.

Noch am selben Tag forderte der Kläger die Beklagte auf, diesen neuerlichen Flugpreis an ihn zu erstatten und setzte eine Frist zur Zahlung bis zum 4.1.2022. Am 6.1.2022 forderte der heutige Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 18.1.2022 auf, ihm den Betrag zu erstatten und den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die ihre Grundlage in einer Vergütungsvereinbarung mit dem Kläger hatten, in Höhe von 1.365,00 Euro freizustellen. Die Beklagte zahlte 4.821,00 Euro an den Kläger zurück und schrieb die eingesetzten eVoucher dem Kundenkonto des Klägers wieder gut. Die beiden Mitreisenden traten ihre Ansprüche gegen den Kläger an diesen am 18.1.2022 an den dies annehmenden Kläger ab (siehe dazu Bl. 118 d. A.).

Der Kläger behauptet, der Umbuchungsvorschlag der Beklagten sei unerheblich. Der zusätzliche Stopp in Zürich hätte den Reisekomfort erheblich beeinträchtigt. Zusätzliche Risiken hätten bei einem Flug über die Schweiz mit den lockersten Corona-Regeln nach Hongkong mit den strengsten Regeln bestanden. Sein heutiger Prozessbevollmächtigter sei am 5.1.2022 zunächst lediglich mit der außergerichtlichen Geltendmachung seines Anspruches beauftragt worden. Die Gebühren seien ordnungsgemäß am 19.1.2022 abgerechnet worden.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe einen Anspruch auf Beförderung in der First-Class gehabt. Die Beklagte habe den Hinflug in der First-Class annulliert und ihm durch den Flug in der Business-Class nebst weiterem Zwischenstopp keine Ersatzbeförderung unter vergleichbaren Bedingungen angeboten. Ihm stünde daher aus Art. 5, 8 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (im Folgenden nur Fluggastrechteverordnung) in Verbindung mit §§ 280, 281 BGB ein Anspruch auf die Kosten der Ersatzbeförderung, hilfsweise aufgrund nationalen Werkvertragsrechts, zu. Im Hinblick auf die Rechtsanwaltskosten werde hilfsweise Freistellung beantragt.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 17.655,05 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.01.2022 zu zahlen;
- 2) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.365,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger verstoße im Hinblick auf die Buchung schon am 22.12.2021 im Umfang von 22.000 Euro gegen eine Schadengeringshaltungspflicht. Die Geltendmachung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus einer Gebührenvereinbarung knapp unterhalb einer 1,3 RVG Geschäftsgebühr sei treuwidrig und verstoße ebenfalls gegen das Schadengeringshaltungsgebot. Sie diene allein der Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeit.

Das Gericht hat den Prozessbevollmächtigten des Klägers als Zeugen vernommen. Bezüglich des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8.9.2022, Bl. 187 ff. d. A., Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des tenorierten Betrages aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 281 Abs. 1 S. 1 BGB in Höhe von 17.653,05 Euro.

Die Beklagte hat ungeachtet der angekündigten Verspätung auf dem Rückflug eine Pflicht aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Beförderungsvertrag verletzt, indem sie ihn in die Business-Class zurückbuchte.

Ein Luftbeförderungsvertrag ist als Werkvertrag zu qualifizieren (BGH, Urteil vom 16.2.2016 – X ZR 97/14 = NJW 2016, 2404, Rz. 14) und beinhaltet als Hauptpflicht des Luftbeförderungsunternehmens die Beförderung zum vereinbarten Zeitpunkt zum vorgesehenen Bestimmungsort mit einem sicheren und pünktlichen Flug (vgl. *Führich* in: *Führich/Staudinger, Reiserecht*, 8. Aufl. 2019, § 35 Rz. 31). Nicht geschuldet ist die Beförderung in einem bestimmten Fluggerät (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.6.1996 - 18 U 174/95 = NJW-RR 1997, 930). Eine Vereinbarung über die Beförderung kann darüber hinaus weitere Inhalte in Form von Beschaffenheitsvereinbarungen haben und etwa die Reise- bzw. Buchungsklasse betreffen. Werden insoweit einseitig und nicht einvernehmlich Veränderungen durch das Luftfahrtunternehmen nach dem Vertragsschluss vorgenommen oder die Beförderung entgegen der Vereinbarung in einer niedrigeren Reiseklasse durchgeführt, stellt dies eine Pflichtverletzung gegenüber dem Buchenden dar (so bei einem Pauschalreisevertrag: LG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.3.2014 – 2-24 O 225/13 = NJW-RR 2015, 54). Im Anwendungsbereich der Fluggastrechteverordnung folgt dies aus seinem Art. 10.

Die Vereinbarung zwischen den Parteien sah vorliegend zunächst unter anderem eine Beförderung von Frankfurt am Main nach Hongkong in der Business-Class vor, dem ein „Upgrade“ in die First-Class auf der Langstrecke folgte. Diese Vereinbarung wurde einvernehmlich unter Einsatz von Gutscheinen (eVouchern) geschlossen. Anhaltspunkte für eine fehlende Verbindlichkeit der Abrede sind nicht ersichtlich. Die Beklagte hat die eVoucher als Gegenleistung eines Upgrades in die First-Class auf dem Langstreckenflug akzeptiert. Zwar hat sich vorliegend die Hauptleistungspflicht der Beförderung - jedenfalls auf dem Hinflug - nicht geändert, als die Beklagte den Kläger aufgrund des Wechsels des Fluggerätes wieder zurück in die Business-Class buchte. Mit dem Gesagten stellte diese Leistungsänderung hin zur ursprünglichen Buchung jedoch eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB in Form einer vorab angekündigten Schlechtleistung dar.

Die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat keine Umstände einer Rechtfertigung für dieses Vorgehen vertraglicher Natur vorgebracht, insbesondere keine wirksame Vereinbarung eines einseitigen Änderungsvorbehaltes im Sinne des § 308 Nr. 4 BGB dargelegt. Es ist zwar, was sich aus dem vom Kläger vorgelegten E-Mail-Verkehr der Parteien ergibt, unstreitig, dass „interne Regelungen“ ein solches Vorgehen der Beklagten in Form der Rückbuchung in die Original-Reiseklasse vorsehen. Die Beklagte hat allerdings hierzu keine inhaltlichen Ausführungen rechtfertigender Art getätigt, noch die Vereinbarungen dem Gericht vorgelegt.

Die Pflichtverletzung war auch nicht unerheblich, § 281 Abs. 1 S. 3 BGB. Nach § 281 Abs. 1 S. 3 BGB kann ein Schadensersatz statt der ganzen Leistung, der auch hier geltend gemacht wird, nicht verlangt werden, wenn die Pflichtverletzung in Form der Schlechtleistung unerheblich ist. Erforderlich ist grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung der Grundlage der Umstände des Einzelfalls (BGH, Urteil vom 11.12.2019 – VIII ZR 361/18 = NJW 2020, 1287, Rz. 46 – zum gleichlautenden § 323 Abs. 5 BGB; Palandt/Grüneberg, BGB-Kommentar, 80. Aufl. 2021, § 281 Rz. 47 und § 323 Rz. 32). Dabei ist der Aufwand zur Beseitigung in die Beurteilung der Erheblichkeit oder ihres Fehlens und auch einzustellen aber auch die Schwere des Verschuldens (BGH, Urteil vom 24. 3. 2006 - V ZR 173/05 = NJW 2006, 1960). Eine Verletzung einer Beschaffenheitsvereinbarung indiziert dabei die Erheblichkeit der Pflichtverletzung (BGH, Urteil vom 11.12.2019 – VIII ZR 361/18 = NJW 2020, 1287, Rz. 46).

Wie dargelegt, hat die Beklagte gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien durch die einseitige Umbuchung des Klägers und der beiden Mitreisenden zurück in die Business-Class verstoßen. Darüber hinaus ist unstreitig geblieben, dass zwischen der Business-Class und der First-Class erhebliche Preisunterschiede bestehen. Die Beklagte hat fernerhin überhaupt keine Gründe vorgetragen oder sind solche ersichtlich, warum der Wechsel des Fluggerätes im Dezember 2022 für einen Flug im April 2022 erforderlich gewesen sein soll und warum ein solches „Downgrade“ vorgenommen wurde. Ein grundloses Vorgehen des Leistungsschuldners erhöht damit nach Auffassung des Gerichts die Erheblichkeit der Pflichtverletzung. Anhaltspunkte für Interessen der Beklagten fehlen.

Die Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 BGB liegen ebenfalls vor. Der Kläger hat der Beklagten erfolglos eine Frist zur vertragsgemäßen erstmaligen Erfüllung gesetzt.

Eine Fristsetzung muss eine bestimmte und eindeutige nicht relativierte Aufforderung zur Leistung enthalten (BGH, Urteil vom 13.7.2016 – VIII ZR 49/15 = NJW 2016, 3654). Die Angabe eines Zeitraumes oder eines Endtermins ist nicht erforderlich (BGH a.a.O.). Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Beklagte jedenfalls in seiner E-Mail vom 17.12.2021 zur Leistung der Beförderung in der First-Class aufgefordert. Er hat trotz seines freundlich formulierten Schreibens der Beklagten klargemacht, dass er bei einem Unterlassen eines Angebotes bis Dienstag selbst einen Alternativflug in der First-Class buchen und der Beklagten die Kosten hierfür in Rechnung stellen werde, mithin ein Verstreichenlassen der Frist mit Konsequenzen für die Beklagte verbunden sein würde. Dies reicht aus.

Der Kläger hat auch eine angemessene Zeit zugewartet, ohne dass es zu einer verbindlichen Zusage einer Leistung durch die Beklagte gekommen wäre. Zwar lag der Zeitraum der geplanten Flüge noch etwa vier Monate in der Zukunft. Es ist allerdings unstreitig, dass auf einer Alternativroute am 22.12.2021 nur noch drei Sitzplätze vorhanden waren. Zudem ergibt sich aus der E-Mail von Frau [REDACTED] am 21.12.2021, dass etwaige Alternativen am 6.4.2022 und 8.4.2022 ebenfalls „schon sehr gut gebucht“ waren und eine Umbuchung darauf – für die Beklagte – schon nicht mehr in Betracht kam. Der Kläger konnte, durfte und musste mithin damit rechnen, dass bei einem längeren Zuwarten auch selbst gebuchte Ersatzbeförderungen nicht mehr möglich sein werden. Zudem endete jede gesetzte Frist mit der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung der Beklagten am 21.12.2021.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind an das Vorliegen einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung im Sinne des § 281 Abs. 2 Hs. 1 BGB strenge Anforderungen zu stellen. Eine Erfüllungsverweigerung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der Schuldner unmissverständlich und eindeutig zum Ausdruck bringt, er werde seinen Vertragspflichten unter keinen Umständen nachkommen. Es muss ausgeschlossen sein, dass der Leistungsschuldner sich wird umstimmen lassen (stRspr.; BGH, Urteil vom 1.7.2015 – VIII ZR 226/14 = NJW 2015, 3455, 3457, Rz. 33). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Beklagte hat durch Frau [REDACTED] in ihrer Mail vom 21.12.2021 unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass sie ein erneutes

Upgrade in die First-Class ablehnen muss. Sie erklärt dazu, dass sie für diese Entscheidung sogar Rücksprache gehalten hat. Der Kläger durfte schon diese Nachricht so verstehen, dass er nicht nochmal nachfragen muss, dass es bei der Entscheidung der Beklagten die vereinbarten Flüge und das Upgrade hin zur First-Class betreffend unverrückbar bleiben wird. Daran ändert auch das vermeintliche Alternativangebot nichts, da es nicht verbindlich war. Selbst wenn man dies anders sehen würde, hat der Kläger unbestritten ausgeführt, dass er vor der Buchung der Ersatzbeförderung nochmals bei der Beklagten angerufen hat und ihm dort sogar die zunächst angebotene Alternative in der Business-Class über Zürich und Hongkong nebst Anfrage eines Upgrades gegenüber verweigert und ausgeführt wurde, die eigene Buchung von Flügen sei die einzig mögliche Vorgehensweise einer Beförderung in der First-Class auf der Langstrecke.

Der Kläger musste aufgrund dieser ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung auch die Fälligkeit der Leistung der Beklagten nicht abwarten. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB ermöglicht eine Fristsetzung und eine Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ausweislich seines Wortlautes grundsätzlich erst nach der Fälligkeit der Leistung des Leistungsschuldners. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn dieser die vereinbarte Leistung ernsthaft und endgültig ablehnte (MüKoBGB/Ernst, 9. Aufl. 2022, BGB § 281 Rn. 75; Palandt/Grüneberg, BGB-Kommentar, 80. Aufl. 2021, § 281 Rz. 8a). Dann ist, wie hier, ein Zuwarten auf den Zeitpunkt der Fälligkeit nicht erforderlich. Es wäre vielmehr Förmerei, wenn der Schuldner endgültig und ernsthaft erklärt, er werde die Leistung bei deren Fälligkeit nicht erbringen, und der Gläubiger trotzdem gehalten wäre, den Fälligkeitstermin abzuwarten (MüKoBGB/Ernst, 9. Aufl. 2022, BGB § 281 Rn. 75). In diesen Fällen wäre, wie § 281 Abs. 2 BGB zeigt, auch eine Fristsetzung gänzlich entbehrlich gewesen.

Dem Kläger ist auch durch die Pflichtverletzung ein kausaler Vermögensschaden entstanden, sowohl im Hinblick auf die Ersatzbeförderungskosten abzüglich der von der Beklagten erstatteten Flugkosten, als auch im Hinblick auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung von 17.653,05 Euro verlangen, zwei Euro weniger als beantragt, denn die drei Tickets kosteten nach dem Vorbringen des

Klägers nur jeweils 7.491,35 Euro und die Beklagte erstattete dem Kläger nach seinem Vorbringen 4.821 Euro.

Der Kläger hat die Ersatzflugtickets selbst gezahlt. Nachdem die Beklagte dies zunächst hinreichend bestritten hatte, hat der Kläger auf den Hinweis des Gerichts zu einem insoweit fehlenden Beweisangebot für die entgegengesetzte Behauptung seine Kreditkartenabrechnungen vorgelegt, aus der die Zahlung der drei Tickets zu je 7.491,35 Euro hervorgeht. Die Beklagte ist dem neuen Vorbringen nicht mehr qualifiziert entgegengetreten, so dass der Umstand unstreitig wurde (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Der Kläger hat durch die Buchung auch nicht gegen eine Schadenminderungsobliegenheit verstoßen, § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. Zwar ist der Beklagten auf der einen Seite insoweit zuzugestehen, dass eine nicht unerhebliche Zeitspanne zwischen dem außergerichtlichen Schriftverkehr und dem eigentlichen Flugdatum lag. Auf der anderen Seite ist, wie ausgeführt, nicht bestritten worden von der Beklagten, dass der Kläger auch auf eine nochmalige telefonische Kontaktaufnahme vor der getätigten Ersatzbuchung die Mitteilung der Beklagten erhielt, dass der einzige Weg die eigene Ersatzbuchung der Flüge sei. Der Kläger musste danach nicht mehr warten, auch weil wie ebenfalls ausgeführt die Gefahr bestand, dass der Kläger – jedenfalls bei der Beklagten – überhaupt keine anderweitigen Flüge mehr erhalten würde. Die Beklagten hat nicht dargetan, dass es günstigere Alternativflüge mit anderen Airlines gegeben hätte.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungsobliegenheit gilt auch insoweit, als der Kläger die beiden Flüge von Stockholm nach Frankfurt am Main und von Frankfurt am Main nach Stockholm bei der Ersatzbuchung nicht mehr berücksichtigte und dementsprechend nur einen Teil der Beförderung ersatzweise buchte. Er hat vorgetragen, dass die Einbeziehung dieser Flüge bei der Beklagten rund 1.000,00 Euro teurer gewesen wäre. Die Beklagte hat dies nicht ausreichend nur mit Nichtwissen bestritten, obschon der Kläger gerade Ersatzflüge mit der Beklagten gemeint hat. Nach § 138 Abs. 4 ZPO ist ein Bestreiten nur ausnahmsweise zulässig, wenn keine eigenen Wahrnehmungen betroffen sind. Die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 23.8.2022 sind indes nicht nachvollziehbar, weil es gerade um Ersatzflüge mit der Beklagten ging.

Der Anspruch ist auch nicht teilweise durch die unstreitige Rückerstattung der eVoucher ausgeschlossen. Eine Erfüllung eines Schadensersatzes statt der Leistung kann nur in Geld erfolgen. Die Beklagte kann allerdings die für die Buchung ursprünglich eingesetzten eVoucher wohl vom Kläger ggf. herausverlangen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 280 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 286, 288 BGB seit dem 5.1.2022.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten als Schaden im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB, allerdings nur in Höhe von 1.214,99 Euro. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Das Gericht ist nach durchgeführter Beweisaufnahme davon überzeugt, § 286 Abs. 1 BGB, dass der Kläger seinen heutigen Prozessbevollmächtigten zunächst nur mit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Interessen gegenüber der Beklagten beauftragte.

Nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO ist unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme eine freie Überzeugung des Gerichts erforderlich. Diese volle richterliche Überzeugungsbildung setzt indes keine absolute oder unumstößliche Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises voraus, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (st.Rspr.; siehe nur: BGH NJW 2018, 150 Rn. 14).

Der Zeuge, an dessen Glaubwürdigkeit keinerlei Bedenken bestehen, hat zunächst ausgeführt, dass er vor der Aussage in seine Unterlagen geschaut habe, da er ansonsten keine konkreten Erinnerungen mehr gehabt hätte. Dies steht einer Glaubhaftigkeit seiner Aussage indes nicht entgegen. Es erscheint bei einem Rechtsanwalt durchaus plausibel, dass er nicht jede einzelne Abrechnungstätigkeit mehr in konkreter Erinnerung hat. Der Zeuge konnte allerdings auf der Grundlage der Unterlagen bestätigen, dass es nach einem Erstkontakt der Kläger ihn *nach* der Buchung der Ersatzflüge mit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche beauftragt hat. Unbeachtlich ist, dass er nicht mehr genau in Erinnerung hatte, wann dies der Fall war.

Eine ordnungsgemäße vorherige Abrechnung der Anwaltskosten im Sinne des § 10 RVG ist nicht erforderlich. Sie betrifft nur das Innenverhältnis und nicht den materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch im Verhältnis zum Schuldner.

Die Rechtsanwaltskosten sind der Höhe nach auf 1.214,99 Euro beschränkt, einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert in Höhe von 17.653,05 Euro (gemäß Ziffer 2303 VV RVG zzgl. Auslagen in Höhe von 20,00 Euro und Mehrwertsteuer in Höhe von 19%). Wird im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten eine höhere Vergütung als die gesetzlichen Gebühren vereinbart, können in einem späteren gerichtlichen Verfahren vom jeweiligen Beklagten als Ausdruck einer Schadenminderungsobliegenheit grundsätzlich nur die Gebühren in gesetzlicher Höhe im Rahmen eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruches ersetzt verlangt werden. Weitergehende Kosten können nur in besonderen Ausnahmefällen verlangt werden, wenn der Geschädigte dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für erforderlich und zweckmäßig halten durfte, wofür er darlegungspflichtig ist (BGH Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14 = BeckRS 2015, 13589, Rz, 57 f.). Der Kläger hat Entsprechendes nicht dargelegt. Dementsprechend schuldet die Beklagte vorliegend die Differenz zu dem geltend gemachten Betrag in Höhe von 1.365,00 Euro nicht.

Da der Kläger eine Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren an seinen Prozessbevollmächtigten nicht behauptet hat, wäre die Beklagte nur zur Freistellung des Klägers von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu verurteilen gewesen. Dieser Anspruch ist aber gemäß § 250 S.2 BGB in einen Zahlungsanspruch übergegangen, da die Beklagte die Leistung endgültig und ernsthaft abgelehnt hat (vgl. BGH NJW 2012, 1573, 1574 f., Rn. 25).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung des Klägers war geringfügig und führte zu keinen Mehrkosten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 BGB.

Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 40 GKG.

Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung (Tenor zu 6) kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



**Beglaubigt**  
**Frankfurt am Main, 4. Oktober 2022**

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle